



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

23/2008

19.09.2008

Inhalt

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“ (PraktO/SiMa)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 08.04.2008**

Seite 2

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“ (PraktO/SiMa)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 08.04.2008**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR Berlin) die folgende Praktikumsordnung erlassen¹⁾:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragte / Praktikumsbeauftragter
- § 4 Praktikumsgeber / Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung des Moduls Praktikum
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Bachelorstudiengang „Sicherheitsmanagement“.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/SiMa) und durch die Prüfungsordnung (PrüfO/SiMa) in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 18.09.2008.

§ 2

Grundsätze und Ziele des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studienganges „Sicherheitsmanagement“ und muss vor Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.
- (2) Das Pflichtmodul Praktikum besteht aus dem Praktikum sowie den praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule statt.
- (3) Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden einen Bereich der betrieblichen, gewerblichen oder kommunalen Sicherheit exemplarisch kennen lernen. Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen auf diesen Praxisbereich beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Risiken und Sicherheitsbedarfe zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.
- (4) Das Praktikum soll den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können. Das Praktikum wird durch Lehrveranstaltungen begleitet, um eine fundierte Vorbereitung auf das jeweilige Praxisfeld zu gewährleisten, eine begleitende Reflexion zu ermöglichen und eine systematische Auswertung der Praxiserfahrungen zu fördern.

§ 3

Praktikumsbeauftragte / Praktikumsbeauftragter

Mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Akquisition von Praktikumsplätzen, sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Prüfungsausschuss ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin beauftragt. Die Hochschulverwaltung unterstützt diesen oder diese bei allen Verwaltungsaufgaben und bei der Akquisition von Praktikumsplätzen.

§ 4

Praktikumsgeber und Einsatzfelder

- (1) Das Praktikum ist in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde / Organisation mit einem Bezug zu Sicherheitsaufgaben zu absolvieren.
- (2) Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zum Studieninhalt aufweisen.
- (3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5

Zeitliche Regelungen

- (1) Das Praktikum dauert mindestens 12 Wochen und findet regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und dem 5. Semester statt. Es soll ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsgebers absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei

nicht zusammenhängende Zeiträume oder ein Wechsel des Praktikumsgebers ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.

(2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann die oder der Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

§ 6

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden im 4. Studiensemester des Studiengangs sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die oder der Studierende und der Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der oder des Studierenden,

- a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen des Praktikumsgebers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für den Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung des Praktikumsgebers,

- a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner beim Praktikumsgeber zu benennen,
- b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
- c) den Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Nachprüfungen zu ermöglichen,
- d) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,

4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4).

Außerdem wird die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner (Satz 1 Nr. 2a) im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung durch die Studierende oder den Studierenden.

- (4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Ein Muster für diesen Praktikumsvertrag wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 8

Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Zusammenhang mit dem Praktikum sind von den Studierenden praktikumsvor- und -nachbereitende Lehrveranstaltungen zu belegen. Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, Problemlösungsansätze und Arbeitsverfahren.
- (2) Die praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen werden im 4. und im 5. Semester angeboten und sind integraler Bestandteil des Moduls Praktikum.

§ 9

Anerkennung des Moduls Praktikum

- (1) Für die Anerkennung des Moduls Praktikum sind erforderlich:
- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht,
 - das vom Praktikumsgeber ausgestellte Zeugnis [§ 7 Abs. 2 Nr. 2d)],
 - die Teilnahme an den praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Wird das Modul anerkannt, so stellt die oder der Praktikumsbeauftragte hierüber eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung trifft die Feststellung, dass das Modul mit Erfolg durchgeführt wurde. Eine Benotung findet nicht statt. Die Bescheinigung muss Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsgeber (Einrichtung, Abteilung o.ä.) enthalten sowie die besuchten praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestätigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(4) Wird das Modul Praktikum nicht als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt, ist es zu wiederholen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in Kraft.